

Amt für Umwelt



Schleppschlauchtagung 16. & 17. Juni 2021

Massnahmenplan Ammoniak, Grundlagen

Dr. Martin Zeltner, Abteilungsleiter

Roland Ilg, Projektleiter Vollzug Massnahmenplan Ammoniak

Abteilung Luftreinhaltung, Amt für Umwelt Kanton Thurgau

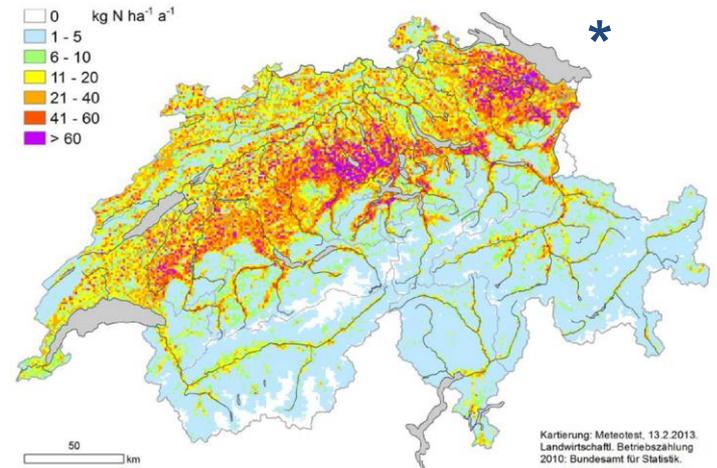
Massnahmenplan

Art. 31, LRV, Erstellen eines Massnahmenplanes

Die Behörden erstellt einen **Massnahmenplan** nach Art. 44a des USG, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen verursacht werden durch:

- a. Eine Verkehrsanlage
- b. mehrere stationäre Anlagen

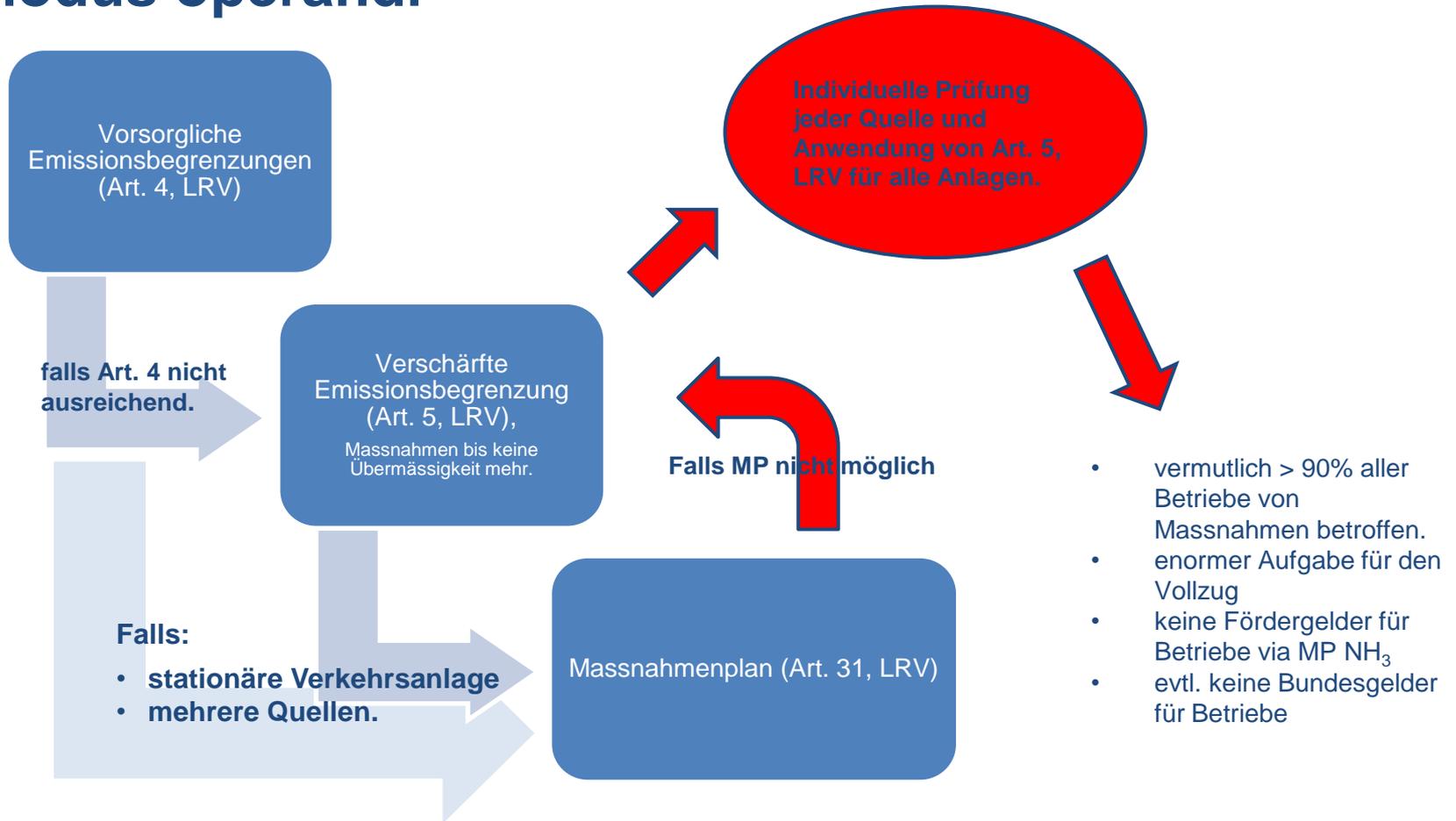
Messstation	Stickstoffdioxid (NO ₂) Jahresmittel (µg/m ³)	Feinstaub (PM _{2.5}) Jahresmittel (µg/m ³)	Feinstaub (PM ₁₀)		Ozon (O ₃)	
			Jahresmittel (µg/m ³)	Max. Tagesmittelwert (µg/m ³)	Anzahl Grenzwertüberschreitungen 1-h-Mittelwert (Anzahl)	Max. Stunden-Mittelwert (µg/m ³)
Tänikon	12	-	13	-	481	176
Konstanz	19	13	18	71	437	180
Kreuzlingen*	18	-	13	46	195	165
Weerswilen	8	-	12	47	691	181
Weinfelden	17	-	16	55	500	179
Grenzwert	30	10	20	50	1	120



Messwerte 2018 der Thurgauer Messstationen in Tänikon, Kreuzlingen* (Messwerte 2016), Konstanz, Weerswilen und Weinfelden

*Immissionen gemäss errechneten Frachten ₂

Modus operandi



Ausgangslage, aktueller Stand

- Der Massnahmenplan Ammoniak wurde am 15. Dezember 2020 durch den Regierungsrat genehmigt und dem Amt für Umwelt zum Vollzug übertragen.
- Es sind zwölf Massnahmen vorgesehen. Davon sind vier betrieblicher und vier bauliche Massnahmen. Vier weitere haben keine direkte Auswirkung auf die Landwirtschaft im Thurgau.
- Der Massnahmenplan kann als PDF von unserer Homepage heruntergeladen werden. www.umwelt.tg.ch → Massnahmenplan Ammoniak → Massnahmenplan Ammoniak
- Unter der selben Adresse findet sich zudem eine Aufstellung der Häufig gestellten Fragen (FAQ)

Massnahmen

Nr.	Massnahme
1	Emissionsarme Gülle-Ausbringtechnik
2	Rasche Einarbeitung von Mist
3	Abluftreinigungsanlagen (ALURA) bei Veredelungsbetrieben
4	Bauliche Massnahmen bei Jung- und Legehennen- sowie Schweineställen
5	N-angepasste Fütterung Milchvieh
6	N-angepasste Fütterung Schweine
7	Bauliche Massnahmen Rindvieh
8	Feste Abdeckung Güllenlager
9	Forschungsprojekt N-Gehalte im Futter von Geflügel und Schweinen
10	Abklären des Wissenstandes Güllezusatzstoffen, Gülleseparierung, Ansäuerung
11	Sensibilisierung der Konsumenten
12	Anträge an den Bund

1 Emissionsarme Gülle-Ausbringetechniken

Gülle (Gärgülle und flüssige Hofdünger) muss mit emissionsmindernden Techniken ausgebracht werden, die mindestens die Emissionsminderung des Schleppschlauchverteilers erreichen.

Umsetzung

Ab Januar 2022 muss Gülle **auf den Flächen im Kanton Thurgau** mit emissionsarmer Technik ausgebracht werden. Dies gilt auch für die Ausbringung von Gülle und Vergärungsprodukten im Ackerbau. Zudem sollen flüssige Hofdünger auf unbestellten Ackerflächen innerhalb von möglichst kurzer Zeit in den Boden eingearbeitet werden.

Ausnahmen

1. Bei Betrieben mit einer total begülbaren Fläche von weniger als drei Hektaren (nach Abzug der ausgenommenen Flächen) kann auf die Ausbringung mit Schleppschlauch komplett verzichtet werden.
2. Breitverteiler dürfen weiterhin auf Flächen mit Hangneigungen grösser als 18 % eingesetzt werden.

1 Emissionsarme Gülle-Ausbringetechniken

Ausnahmen (Fortsetzung)

3. Pro Hochstammbaum darf eine Are von der schleppschlauchpflichtigen Fläche abgezogen werden. Diese Ausnahme ist für Hochstammobstbaumanlagen vorgesehen.
4. Bei Parzellen mit einer Breite von weniger als elf Meter muss kein Schleppschlauch eingesetzt werden.
5. Dauerkulturen (z. B. Obstanlagen) sind von der Schleppschlauchpflicht befreit.

Achtung

Der Breitverteiler darf nur bei den obigen Ausnahmen und bei einer aktuellen Temperatur zum Zeitpunkt der Ausbringung unter 18 ° C eingesetzt werden.

Lieferengpässe Schleppschlauch

Bei Lieferengpässen verschiedener Technikanbietern ist eine Auftragsbestätigung (ausgestellt vor dem 30. September 2021) vorzuweisen.

1 Emissionsarme Gülle-Ausbringetechniken

Förderung

Voraussichtlich werden die REB-Beiträge (Fr. 30.00 pro Hektare und Ausbringung mit emissionsmindernder Technik) weiterhin ausbezahlt (Motion Hegglin hängig). Der Kanton fördert Schleppschuh und Gülledrill zusätzlich mit Fr. 15.00 pro Hektare und Ausbringung.



Fragen & Diskussion

